MINISTERIALBLATT

FUR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

4. JAHRGANG

DUSSELDORF, DEN 5. DEZEMBER 1951

NUMMER 104

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

- A. Innenministerium
- B. Finanzministerium.
- C. Ministerium für Wirtschaft und Verkehr.
- D. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.
- E. Arbeitsministerium.

- E. Arbeitsministerium, A. Innenministerium. C. Ministerium für Wirtschaft und Verkehr.
 - Gem. RdErl. 23. 9. 1951, Sprengstofferlaubnisscheinverordnung v. 15. Juli 1924 (HMBl. S. 198) mit Anderungen v. 11. Januar 1936 (GS. S. 11) und 17. Oktober 1941 (GS. S. 51). S. 1313.
- F. Sozialministerium.
- G. Kultusministerium.
- H. Ministerium für Wiederaufbau.
- J. Staatskanzlei.

E. Arbeitsministerium A. Innenministerium C. Ministerium für Wirtschaft und Verkehr

Sprengstofferlaubnisscheinverordnung v. 15. Juli 1924 (HMBl. S. 198) mit Änderungen v. 11. Januar 1936 (GS. S. 11) und 17. Oktober 1941 (GS. S. 51)

Gem. RdErl. d. Arbeitsministers III 4 — 8720 A, d. Innenministers IV A 2 II — 3311 — 1363 u. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr II 2 — 117/III 4 — 241 — 8302 v. 23. 9. 1951

Die Polizeiverordnung über die polizeiliche Genehmigung zur Herstellung, zum Vertrieb und zum Besitz von Sprengstoffen sowie zu deren Einführung aus dem Auslande (Sprengstofferlaubnisscheine) vom 15. Juli 1924 (HMBl. S. 198) mit Änderungen vom 11. Januar 1936 (GS. S. 11) und 17. Oktober 1941 (GS. S. 51) ist, wie schon in nachstehenden Erl. mitgeteilt wurde, wieder uneingeschränkt in der bei Kriegsende gültigen Fassung geltendes Recht geworden, nachdem am 31. August 1950 auf Grund des Gesetzes Nr. 24 der Alliierten Hohen Kommission sowie der zugehörigen 8. Durchführungsverordnung (Amtsblatt der Alliierten Hohen Kommission für Deutschland Nr. 18 und 22) die für die britische Zone erlassene Zonal Executive Instruction Nr. 65 vom 22. Oktober 1947 außer Kraft getreten ist.

Viele Dienststellen sind nicht mehr im Besitze eines Textes der Polizeiverordnung. Ein Neudruck ist daher nachstehend abgedruckt.

Die Sprengstofferlaubnisscheinverordnung enthält noch Zuständigkeitsanweisungen an Behörden, die infolge der nach dem Zusammenbruch eingetretenen staatsrechtlichen Neuordnung aufgelöst worden sind und deren Aufgaben andere Dienststellen übernommen haben. Eine Klärung dieser Zuständigkeitsfragen durch formelle Abänderung der Sprengstofferlaubnisscheinverordnung ist im Hinblick auf eine von den Ländern der Bundesrepublik in Angriff genommene einheitliche Gestaltung der Sprengstoffvorschriften vorerst zurückgestellt worden.

Um trotzdem die Handhabung der Verordnung sicherzustellen, sind in dem Neudruck an den fraglichen Stellen durch Fußnoten die nunmehr zuständigen Behörden genannt. Gleichzeitig wird in Fußnoten auf andere Abweichungen, die nach dem Zusammenbruch eingetreten sind, hingewiesen. Weiterhin sind die zur Sprengstofferlaubnisscheinverordnung gehörenden Anlagen in entsprechender Weise unmittelbar den derzeitigen Verhältnissen angepaßt worden.

Bezug: Gem. RdErl. d. Arbeitsministers — III B 2 — 8700 A Ro/M — u. d. Wirtschaftsministers — IV

1 — 117 — v.S./Bru. — v. 21. 8. 1950, Erl. d. Arbeitsminister v. 25. 8. 1950 — III B 2 — 8700 A Th/La/M — u. Erl. d. Innenministers v. 29. 8. 1950 — IV A 2 II a 33.10 160 I — (alle nicht veröffentlicht).

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster.

An die Gewerbeaufsichtsämter, die Polizeibehörden, die Oberbergämter und Bergämter des Landes Nordrhein-Westfalen.

Polizeiverordnung

über die polizeiliche Genehmigung zur Herstellung, zum Vertrieb und zum Besitz von Sprengstoffen sowie zu deren Einführung aus dem Auslande (Sprengstofferlaubnisscheine) vom 15. Juli 1924 (HMBl. S. 198) mit Änderungen vom 11. Januar 1936 (GS. S. 11) und 17. Oktober 1941 (GS. S. 51)

Auf Grund des § 2 des Reichsgesetzes gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen vom 9. Juni 1884 (Reichsgesetzbl. S. 61) und des § 136 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetzsamml. S. 195) wird nachstehendes bestimmt:

§ 1. Zuständigkeit der Behörden.

(1) Über Gesuche um die polizeiliche Genehmigung zur Herstellung, zum Vertrieb und zum Besitz von Sprengstoffen sowie zu deren Einführung aus dem Auslande entscheidet, wenn die Person, für welche ein Sprengstofferlaubnisschein nachgesucht wird (in folgendem kurz "Bewerber" genannt), im Deutschen Reicht) ihren Wohnsitz hat, im allgemeinen der²) für die Herstellungs-, Vertriebs-, Inbesitznahme- (Lagerungs-, Verwendungs-) oder Einführungsstätte zuständige Gewerberat³) und, wenn der Bewerber in einem unter der Aufsicht der Bergbehörden stehenden Betriebe beschäftigt ist, der²) für die soeben erwähnten Stätten zuständige Bergrevierbeamte⁴).

Wenn der Bewerber gleichzeitig Sprengstoffe verwendende Betriebe, die unter der Aufsicht der Bergbehörden stehen, und solche von anderer Art hat oder in solchen tätig ist, so entscheidet der⁵ für die Betriebe mit dem größeren Sprengstoffverbrauch zuständige Beamte⁶). Ist hiernach der²) Gewerberat³) zuständig, ist aber für den Bewerber angegeben, daß er Aufsichtsperson im Sinne des § 74 des Allgemeinen Berggesetzes ist, so hat der²) Bergrevierbeamte⁴) das Ergebnis seiner Prüfung, ob diese Angabe zutrifft, dem Gewerberat³) mitzuteilen.

Befinden sich die Verwendungsstätte einerseits und die Lagerstätte andererseits in verschiedenen Gewerbeaufsichtsbezirken oder Bergrevieren⁷), so ist derjenige Gewerberat oder Bergrevierbeamte⁸) zuständig, in dessen Bezirk sich die Verwendungsstätte befindet.

Anlage 1

Ist kein eigentliches, behördlich genehmigtes Sprengstofflager vorhanden [§ 5 Abs. (2)] und ist die Verwendungsstätte vorläufig unbekannt, so ist in der Regel der Antrag so lange abzulehnen, bis wenigstens die erste Verwendungsstätte angegeben worden ist. Bei ausnahmsweiser Abweichung hiervon ist der2) Gewerberat3) zuständig, in dessen Bezirk der Bewerber wohnt.

- (2) Den Führern von Kauffahrteischiffen, mit denen Sprengstoffe vom Auslande nach dem Deutschen Reiche⁹) und den Führern deutscher Kauffahrteischiffe, mit denen Sprengstoffe von einem Orte des Auslandes nach einem anderen Orte des Auslandes befördert werden sollen, kann für jede einzelne Beförderung die Genehmigung zum Besitze von Sprengstoffen von dem deutschen Konsulat¹⁰) erteilt werden, in dessen Bezirk der jeweilige Verschiffungsort der Sprengstoffe liegt. Bei den nach dem Deutschen Reiche⁹) zu befördernden Sprengstoffen muß dabei nachgewiesen werden, daß die Einführung der Sprengstoffe gestattet ist [§ 6 Abs. (1)].
- (3) Aufsichtsbehörde im Sinne des § 3 des Gesetzes gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen vom 9. Juni 1884 ist der ..¹¹), für die deutschen

§ 2. Anforderungen an die Gesuche und deren Behandlung.

- (1) Das Gesuch um Erteilung der Genehmigung ist unter deren Bezirk der Bewerber seinen Wohnsitz hat.
 - (2) In dem Gesuch ist anzugeben:
- a) Vor- und Familienname, Geburtsdatum und Geburtsort, Stand oder Gewerbe, Wohnsitz und Staatsangehörigkeit des Bewerbers sowie eine Erklärung darüber, ob er der deutschen Sprache in Wort und Schrift mächtig ist, und auf welchem Wege er die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen im Verkehr mit Sprengstoffen erworben hat. Bei Personen, die in einem unter der Aufsicht der Bergbehörden stehenden Betriebe beschäftigt sind, ist auch anzugeben, ob sie Aufsichtspersonen im Sinne des § 74 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 sind;
- b) ob der beantragte Erlaubnisschein sich auch auf andere Personen erstrecken soll, die im verantwortlichen Auftrage des Bewerbers arbeiten, und, wenn sie dabei in Besitz von Sprengstoffen kommen, auch unter der verantwortlichen Aufsicht des Bewerbers sich befinden. Die voraussichtliche Zahl dieser Personen ist anzugeben;
- c) ob die Genehmigung zur Herstellung, zum Vertrieb, zum Besitz (Lagerung, Verwendung, Transport) oder zur Einführung von Sprengstoffen beantragt wird [§ 4 Abs. (1) und (2)]. In Gesuchen um Genehmigung zur Herstellung von Sprengstoffen ist die Stätte der Herstellung, in Gesuchen um Genehmigung zum Besitz oder zum Vertrieb von Sprengstoffen, die in einem behördlich genehmigten Lager zwecks Verwendung, Verteilung oder Vertrieb gelagert werden sollen [§ 5 Abs. (3) und (4)], ist die Stätte der Lagerung und der Verwendung, und in Gesuchen um Genehmigung zum Besitz von Sprengstoffen, die alsbald verbraucht und gegebenenfalls vorübergehend aufbewahrt werden sollen [§ 5 Abs. (2)], sind die benötigten Mengen der Sprengstoffe, die ungefähre Zahl der erforderlichen Sprengkapseln, die in Aussicht genommene Aufbewahrungsstätte, die erste Verwendungsstätte und die für den Erlaubnisschein notwendige Gültigkeitsdauer anzugeben; außerdem noch, ob der Bewerber die Sprengstoffe regelmäßig selbst vom Lieferer abholen wird oder nicht. — Ist der Bewerber ein Angestellter, verfügt er aber über ein Sprengstofflager und ermächtigt ihn sein Arbeitgeber zum Bezug von Sprengstoffen, so ist dies im Antrage auszusprechen;
- d) zu welchem Zwecke die herzustellenden, in Besitz zu nehmenden oder aus dem Auslande einzuführenden Sprengstoffe dienen sollen.
 - Wegen der Gesuche um Erlaubnisscheine für Führer von Sprengstofftransporten vgl. § 5 Abs. (4) Unterabs. 2;
- e) ob beglaubigte Abschriften des Erlaubnisscheines beantragt werden [§ 5 Abs. (1) Unterabs. 3];

- f) ob der Bewerber schon früher einen Erlaubnisschein gehabt hat; bejahendenfalls sind dessen Datum, Nummer (wenn diese fehlt, die Tagebuch-Nummer) und die Ausstellungsbehörde anzugeben.
- (3) Gesuche um Genehmigung zur Einführung von Sprengstoffen aus dem Auslande sind für jeden Fall der Einführung besonders anzubringen. In den Gesuchen sind außer den im Abs. (2) geforderten Angaben noch die Menge, die Bezeichnung, die Zusammensetzung und die Verpackung der einzuführenden Sprengstoffe sowie die herstellenden Fabriken und ihre Sitze anzugeben. Mit diesen Angaben und mit den Äußerungen gemäß Abs. (5) dieses Paragraphen ist das Gesuch dem Wirtschaftsminister¹⁴) vorzulegen. Dieser bestimmt¹⁵) einen Sachverständigen, der sich darüber äußert, ob die einzuführenden Sprengstoffe zu den zum Verkehr zugelassenen Sprengstoffen (§ 2 der Polizeiverordnung über den Verkehr mit Sprengstoffen vom 4. September 1935 — GS. S. 119 —)16) gehören, oder, sofern es sich um die Einführung neuer Sprengstoffe zu Versuchszwecken handelt, ob diese hinsichtlich des Verkehrs im Sinne des § 1 der eben erwähnten Polizeiverordnung nicht gefährlicher sind als die Sprengstoffe der 2. Gruppe der Anlage C zur Eisenbahnverkehrsordnung.
- (4) Gesuche um Erlaubnisscheine sind als eilige Angelegenheiten zu behandeln.
- (5) Die Ortspolizeibehörde¹⁷) darüber abzugeben:
- a) ob die persönlichen Angaben über den Bewerber richtig sind;
- ob der Bewerber gut beleumundet, zuverlässig und der deutschen Sprache in Wort und Schrift mächtig ist, sowie ob und was über seine Angaben darüber, wie er seine Kenntnisse und Erfahrungen im Verkehr mit Sprengstoffen erworben hat, bekannt ist;
- sofern es sich um den Bezug beschränkter, vorübergehend aufzubewahrender Mengen von Sprengstoffen [§ 5 Abs. (2)] oder um den Besitz ohne ein für den Bewerber verfügbares Lager [§ 5 Abs. (4)] handelt, ob die Angaben des Bewerbers über die Aufbewahrungsgelegenheit (z. B. Dachboden) oder über das genehmigte Lager seines Arbeitsgebers (die Äußerung über dies Lager nur dann, wenn es sich nicht um ein unter der Aufsicht der Bergbehörden stehendes Sprengstofflager handelt) richtig sind, und, sofern es sich um die Unterbringung der in Besitz zu nehmenden Sprengstoffe in einem dem Bewerber zur Verfügung stehenden behördlich genehmigten Sprengstofflager [§ 5 Abs. (3)] handelt, ob die Angaben über dies Lager richtig sind;
- sofern es sich um einen Erlaubnisschein für einen Sprengstoff-Transportführer handelt, ob der Arbeitgeber des Transportführers die schriftliche Versicherung darüber abgegeben hat, daß der Transportführer mit den behördlichen Vorschriften genau vertraut und durchaus zuverlässig ist, sowie, daß mit ihm ein Arbeitsvertrag abgeschlossen ist. Diese Bekundungen sind mittels der Dienstanweisung und Anstellungsbedingung nach Anl. 10 — Muster H — zu geben.

 Anlac
 Must

Bei Führern von Kauffahrteischiffen und bei Personen, für die ein Erlaubnisschein zum Besitz von Sprengstoffen nur für deren Beförderung beantragt wird, ist zu dem Antrage immer die Polizeibehörde des Ortes zu hören, in dem sich der Sitz des in Frage kommenden Reedereioder Transportunternehmens befindet.

Die Ortspolizeibehörde¹⁷ [§ 2 Abs. (1)] hat ihre Bekundungen auf Grund eigener Ermittlungen abzugeben.

Befindet sich die Stätte, wo der Bewerber Sprengstoffe herstellen, vertreiben, in Besitz nehmen (lagern, ver-wenden) oder einführen will, nicht im Bezirk der Ortspolizeibehörde¹⁷) des Wohnsitzes des Bewerbers, so hat diese das mit der eigenen Außerung versehene Gesuch der Ortspolizeibehörde¹⁷) der Herstellungs-, Vertriebs-, Lagerungs-, Verwendungs- oder Einführungsstätte zwecks weiterer Außerung und Weitergabe an die zuständige Behörde [§ 1 Abs. (1)] zu übergeben.

Befinden sich der Wohnsitz des Bewerbers einerseits und die Stätte, wo er Sprengstoffe herstellen, vertreiben, in Besitz nehmen (lagern, verwenden) oder einführen

Must

will, andererseits in verschiedenen Ländern des deutschen Reiches¹), so hat die Ortspolizeibehörde¹⁹) des Wohnsitzes das Gesuch und ihr Begleitschreiben dazu (gemäß Anl. 2) der Ortspolizeibehörde¹⁹) der Herstellungs-, Vertriebs-, Lagerungs-, Verwendungs- oder Einführungs-stätte zur weiteren Außerung und Weitergabe an die zuständige Behörde [§ 1 Abs. (1)] zu übersenden.

(7) Der2) Gewerberat3) oder der2) Bergrevierbeamte4) hat den Bewerber daraufhin zu prüfen, ob er eine genügende Kenntnis der Herstellung, der Behandlung oder Verwendung der Sprengstoffe und der hierüber erlassenen ge-setzlichen und sonstigen Vorschriften hat. Bei Personen, die Sprengstoffe vertreiben wollen, ohne sie in Besitz zu nehmen (Exporteure, Agenten), genügt die Prüfung auf Vertrautheit mit den einschlägigen gesetzlichen und sonstigen Vorschriften. Die Prüfung ist weiterhin darauf auszudehnen, ob die etwa vom Bewerber angegebene, gemäß § 16 der Gewerbeordnung genehmigte Anlage zur Herstellung von Sprengstoffen oder die ihm zur Herstellung und Aufbewahrung kleiner Mengen von Sprengstoffen zu wissenschaftlichen Zwecken zur Verfügung stehende Anstalt geeignet ist, ob das Lager für die Unterbringung der Sprengstoffe geeignet ist, ob mit Rücksicht auf die Verhältnisse des Lagers eine Beschränkung hinsichtlich der Arten der zuzulassenden Sprengstoffe [z. B. handhabungssichere Ammonsalpetersprengstoffe (Ammonite), Schwarzpulver, Chloratsprengstoffe (Chloratite), Dynamite| geboten erscheint, oder ob bei vorübergehender Aufbewahrung beschränkter Sprengstoffmengen [§ 5 Abs. (2)] die in Aussicht genommenen Aufbewahrungsgelegenheiten geeignet sind.

Der2) Bergrevierbeamte4) hat auch zu prüfen, ob die etwaige Angabe, daß der Bewerber Aufsichtsperson im Sinne des § 74 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 ist, zutrifft.

3. Allgemeines über die Erteilung der Genehmigung.

- (1) Die Genehmigung ist nur physischen Personen zu erteilen und ist jederzeit widerruflich.
- (2) Die zuständige Behörde entscheidet über das Gesuch nach freiem Ermessen. Zur Auskunft über die Gründe zur Versagung der Genehmigung sowie zu deren Widerruf (Abs. 1) ist sie nur der Aufsichtsbehörde gegenüber verpflichtet. Wenn der²) Gewerberat³) entgegen dem Vorschlage des²⁴) Landrats oder der staatlichen Polizeibehörde¹⁷)¹¹) den Erlaubnisschein erteilen zu sollen glaubt, so hat $e^{r^{35}}$) die Entscheidung des Regierungspräsidenten "1) einzuholen. Der?) Berg-revierbeamte⁴) hat in solchen Fällen die Angelegenheit dem Oberbergamt zu unterbreiten, das in Gemeinschaft mit dem Regierungspräsidenten entscheidet.
- (3) Sprengstofferlaubnisscheine sind nicht für mehr Personen auszustellen, als der Betrieb oder die Umstände erfordern. An $Reichsausländer^{21}$) sind Erlaubnisscheine nur im Falle dringenden Bedürfnisses zu erteilen.

§ 4. Ausdehnung der Erlaubnisscheine auf mehrere Arten der Genehmigung und auf mehrere Personen.

- (1) Sofern in dem Erlaubnisschein nicht Einschränkungen vorgenommen sind, schließt die Genehmigung zur Herstellung von Sprengstoffen die Genehmigung zum Besitz und zum Vertrieb von Sprengstoffen — die Genehmigung zur Einführung von Sprengstoffen aus dem Auslande die Genehmigung zum Besitz und zum Vertrieb der eingeführten Sprengstoffe in sich.
- (2) Die Genehmigung zum Besitz von Sprengstoffen schließt die Genehmigung zum Vertrieb, und die Genehmigung zum Vertrieb schließt die Genehmigung zum Besitz von Sprengstoffen nur in sich, wenn diese Ausdehnung ausdrücklich ausgesprochen wird.

Bei Betriebsleitern von Bergwerken, die durch bergpolizeiliche Vorschrift dazu angehalten werden können, Sprengstoffe in einem chemischen Laboratorium, in einer Versuchsstrecke oder in einer amtlich anerkannten Versuchsanstalt untersuchen zu lassen, schließt die Genehmigung zum Besitz von Sprengstoffen auch die Genehmigung zur Abgabe von Sprengstoffen an diese Untersuchungsstellen in sich, und zwar in den Mengen, die für die chemischen oder sonstigen Untersuchungen (z. B. auf Schlagwettersicherheit) nötig sind.

(3) Auf Hilfspersonen (Arbeiter, Meister, kaufmännische Gehilfen, Transportbegleiter) erstreckt sich die erteilte Genehmigung nur, soweit jene im verantwortlichen Auftrage des Besitzers des Erlaubnisscheines handeln und entweder nicht selbst in den Besitz von Sprengstoffen kommen (z. B. kaufmännische Gehilfen), oder unter der verantwortlichen Aufsicht des Besitzers des Erlaubnisscheines arbeiten.

(4) In den unter der Aufsicht der Bergbehörden stehenden Betrieben erstreckt sich die einer Aufsichtsperson (§ 74 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865) erteilte Genehmigung zum Besitz von Sprengstoffen auf die dieser Aufsichtsperson unterstellten Personen insoweit, als diese bei der Empfangnahme, der Abnahme, der Aufbewahrung, dem Transport, der Verausgabung und der Verwendung der Sprengstoffe nach den bergpolizeilichen Vorschriften mitwirken dürfen und hierbei nach Anweisung ihrer Vorgesetzten beschäftigt werden.

Schießmeister in unterirdischen, nicht der Aufsicht der Bergbehörden unterstehenden Brüchen und Gruben, die ihre Befähigung zu dem ihnen übertragenen Geschäft durch eine Prüfung vor dem zuständigen Gewerbe-aufsichtsbeamten³) nachgewiesen haben, können für ihren Geschäftskreis ebenso wie die Aufsichtspersonen im Sinne des § 74 des Allgemeinen Berggesetzes behandelt werden, wenn der Gewerbeunternehmer sie unter Angabe des einem jeden zu übertragenden Geschäftskreises der für die Ausstellung des Erlaubnisscheines zuständigen Behörde (§ 1) namhaft macht.

§ 5. Ausfertigung der Erlaubnisscheine. Abschriften.

(1) Die Genehmigung ist stets schriftlich zu erteilen. Sie ist derjenigen Person oder Firma zuzusenden, die den Antrag gestellt hat. Die Erlaubnisscheine sind mit dem Amtssiegel oder dem amtlichen Stempel der ausfertigenden Behörde zu versehen.

Die Erlaubnisscheine zur Herstellung, zum Vertrieb und zum Besitz von Sprengstoffen sind, soweit nicht besondere Umstände Abweichungen erfordern, unter Verwendung eines der anliegenden Muster A, B, C und D zu erteilen.

4, 5, 6 B, C, D

In der Regel dürfen Erlaubnisscheine nur in einer Aus- Muster A, fertigung ausgehändigt und Abschriften nur für Behörden (vgl. Abs. 7) ausgefertigt werden. Ausnahmen sind insbesondere in folgenden Fällen zulässig:

- a) bei Einführung von Sprengstoffen aus dem Auslande [§ 6 Abs. (1)];
- b) bei Betriebsleitern von Bergwerken, die Beamte oder Angestellte ihres Werkes mit Sprengstoffproben zwecks Untersuchung nach einem chemischen Laboratorium, einer Versuchsstrecke oder einer amtlich anerkannten Versuchsanstalt senden und dafür mit einer Abschrift ihres eigenen Erlaubnisscheines versehen wollen. Solche Abschriften sind mit folgendem Vermerk zu versehen: "Abschrift, nur für die Beförderung von Sprengstoffen aus Bergwerken zwecks Untersuchung in chemischen Laboratorien, Versuchsstrecken oder in amtlich anerkannten Versuchsanstalten zu verwenden!":
- c) bei allen Erlaubnisscheinen Muster A, ausgenommen für solche Scheinbesitzer, die die Sprengstoffe immer selbst vom Lieferer abholen;
- d) bei Sprengstoffhändlern und Sprengstoffverbrauchern mit eigenem Lager oder einem ihnen zur Verfügung stehenden Lager (Erlaubnisschein Muster B) und bei Spediteuren und Transportunternehmern mit Erlaubnisschein Muster C, wenn die Sprengstoffe von mehr als einem Lieferer bezogen werden (Muster B) oder von mehr als einem Auftraggeber in Empfang genommen werden (Muster C).

Abschriften sind zu beglaubigen. Zu dieser Beglaubigung ist nur diejenige Ausstellungsbehörde befugt, die die Urschrift des Scheins ausgestellt hat. Anders beglaubigte Abschriften sind ungültig.

Wo in der Polizeiverordnung und in den Erlaubnisscheinen das Wort "Sprengstoff" — auch unter Beifügung der Sprengstoffart, z. B. Chloratsprengstoffe — gebraucht ist, sind darunter Sprengmittel und Sprengkapseln (diese auch in Gestalt elektrischer Zünder) zu verstehen. Wo außerdem noch Sprengkapseln besonders erwähnt sind,

gelten hinsichtlich dieser die dafür gemachten besonderen Ausführungen.

(2) Muster A gilt für Erlaubnisscheine solcher Sprengstoffverbraucher, die — wie Maurermeister, Brunnenmacher, Personen, die für land- oder forstwirtschaftliche Zwecke Sprengungen ausführen — gelegentlich beschränkte Mengen von Sprengstoffen in ihrem Gewerbe benötigen, ohne im Besitz eines eigentlichen, polizeilich genehmigten Sprengstofflagers zu sein. Diese Erlaubnisscheine sind unter Beschränkung auf die geringsten erforderlichen Mengen im allgemeinen für höchstens fünfmaligen Bezug und, wenn die *Landespolizeibehörden*²²) für ihren Bezirk oder für Teile davon eine entsprechende Regelung getroffen haben, für höchstens zehnmaligen Bezug, in besonderen Ausnahmefällen für höchstens zwanzigmaligen Bezug zu erteilen. Die Vordrucke für die nicht efforderlichen Teilbezugsmengen sind kräftig zu durchstreichen. Für die Gültigkeit der Erlaubnisscheine Muster A ist eine bestimmte Frist festzusetzen. Auf denjenigen Erlaubnisscheinen Muster A, zu welchen eine Abschrift ausgefertigt ist, ist neben den Zahlenangaben unter I und II am Rande in auffälliger Schrift zu vermerken: "Auf diese Urschrift dürfen Sprengstoffe nicht geliefert werden".

(3) Muster B gilt für Unternehmer und Leiter von Sprengstoffabriken, Bergwerken und solchen gewerblichen und kaufmännischen Betrieben, in denen regelmäßig Sprengstoffe verwendet oder zum Zwecke des Weiterverkaufs angeschafft werden, oder in denen neben der Verwendung der Sprengstoffe auch ein Verkauf oder eine gelegentliche Abgabe an Dritte, zum Besitze von Sprengstoffen Berechtigte stattfindet; Muster B gilt auch für Angestellte (Schießmeister usw.), die über ein Sprengstofflager verfügen und von ihrem Arbeitgeber zum Bezug von Sprengstoffen ermächtigt worden sind. Ihre Ausfertigung darf nur geschehen, wenn derjenige, für den der Erlaubnisschein nachgesucht wird, für den Fall der Herstellung von Sprengstoffen über eine gemäß § 16 der Gewerbeordnung genehmigte Anlage zur Herstellung von Sprengstoffen oder für die Herstellung kleinerer Mengen von Sprengstoffen zu wissenschaftlichen Zwecken über eine hierfür geeignete Anstalt und für den Fall der Lagerung über ein behördlich genehmigtes Sprengstofflager verfügt. Die Lage der gemäß § 16 der Gewerbeordnung für die Herstellung von Sprengstoffen genehmigten Anlage oder der polizeilich für die Lagerung von Sprengstoffen genehmigten Lagerstätte ist im Erlaubnisschein genau zu bezeichnen.

(4) Die Erlaubnisscheine Muster C sind für Transportunternehmer und Spediteure sowie für Angestellte (Betriebsleiter, Aufseher, Vorarbeiter, Schießmeister, Mineure, Schiffsführer, kaufmännische Gehilfen, Transportführer, Transportbegleiter usw.) in gewerblichen, kaufmännischen und Transportunternehmungen bestimmt, sofern diese Personen nicht über ein behördlich genehmigtes Sprengstofflager verfügen. Auf Erlaubnisscheine Muster C dürfen also Sprengstoffe nicht bestellt, bezogen und auch nicht geliefert werden. — Wenn der Erlaubnisschein nicht für einen vorübergehenden Zweck benötigt wird, so ist seine Gültigkeit auf die Dauer des Bestehens des Gewerbebetriebes oder des Anstellungsverhältnisses zu erstrecken, sofern nicht besondere Bedenken dagegen vorliegen. Einen auf ihren Namen lautenden, zum Besitz von Sprengstoffen berechtigenden Erlaubnisschein Muster C muß jede der eingangs erwähnten Personen haben, wenn sie mit der Inbesitznahme oder Beförderung oder Verwendung von Sprengstoffen betraut wird, und wenn sie dabei nicht unter der verantwortlichen Aufsicht einer mit Erlaubnisschein versehenen Person steht, oder wenn nicht - in den unter der Aufsicht der Bergbehörden stehenden Betrieben die Befugnis zum Besitze von Sprengstoffen durch die im § 4 Abs. (4) gegebenen Vorschriften begründet wird.

Für Transportführer darf der Erlaubnisschein zum Besitze von Sprengstoffen ausgestellt werden, wenn der Arbeitgeber ein mit seiner Unterschrift und derjenigen des betreffenden Transportführers versehenes Schreiben nach dem anliegenden Muster H abgegeben hat, in dem der Arbeitgeber die schriftliche Versicherung abgibt, daß ihm der Transportführer als durchaus zuverlässig und als genau vertraut mit den einschlägigen behördlichen Vorschriften bekannt ist. Von der Bescheinigung des Abschlusses eines Arbeitsvertrages kann abgesehen wer-

den, wenn es sich um einen einmaligen Transport handelt.

(5) Die Erlaubnisscheine Muster C, mit Ausnahme derjenigen für Spediteure, Schiffsführer, Transportführer und Transportbegleiter, müssen die Vorschrift enthalten, daß die Sprengstoffe nur zu dem angegebenen Zwecke (Sprengarbeiten) verwendet werden dürfen, und daß die nicht zur Verwendung gelangenden Sprengstoffe täglich am Schlusse der Arbeit in einem bestimmt zu bezeichnenden, behördlich genehmigten Lager wieder abzugeben sind. In besonderen Fällen, z. B. dann, wenn das Zurück-bringen der nicht verwendeten Sprengstoffe zum Lager unter voraussehbaren Umständen unmöglich ist oder mit besonderen Gefahren verknüpft sein kann, kann die vorübergehende Aufbewahrung kleiner Sprengstoffmengen an einem geeigneten Orte zugestanden werden, der nach dem Ermessen des Gewerberates3) von der zuständigen Polizeibehörde und bei Betrieben, die unter der Aufsicht der Bergbehörde stehen, von dem Bergrevierbeamten4) genehmigt ist. Diese Aufbewahrung muß diebstahlsicher und so beschaffen sein, daß Sprengstoffe verschiedener Erlaubnisscheinbesitzer nicht verwechselt werden können. In Betrieben, die unter der Aufsicht der Bergbehörden stehen, und in denen nach der dort gültigen Allgemeinen Bergpolizeiverordnung beim Schichtwechsel die Abgabe der verbliebenen Sprengstoffe an die nächste Kameradschaft zugelassen ist, fällt die Vorschrift der täglichen Rückgabe der übriggebliebenen Sprengstoffe in das Lager weg.

(6) Der Erlaubnisschein Muster D dient für solche Personen, die sich mit dem Vertrieb von Sprengstoffen befassen, ohne selbst in deren Besitz zu kommen, wie z. B. Agenten.

Wenn für die Stätte, auf welcher der Scheininhaber Sprengstoffe herstellt, vertreibt, lagert, verwendet oder einführt, eine andere Ortspolizeibehörde¹⁷) zuständig ist als für den Wohnsitz des Scheininhabers, so erhält die für diesen Wohnsitz zuständige Ortspolizeibehörde¹⁷) eine kurze Mitteilung über die Erteilung des Scheines unter Angabe des Musters, der Nummer, des Datums und der Gültigkeitsdauer. — Die gleiche Mitteilung hat in den im § 1 Abs. (1) Unterabs. 2, 3, 4 und 5³⁶) behandelten Fällen der²) für die Ausstellung des Scheins zuständige Gewerberat³) oder Bergrevierbeamten⁴) zu machen, in dessen Bezirk der Scheininhaber noch Sprengstoffe verwendende Betriebe hat oder darin tätig ist.

Wenn Abschriften für privaten Gebrauch erteilt sind [§ 5 Abs. (1) Unterabs. 3], so ist deren Anzahl bei der Übersendung der Abschriften für die zuständigen Ortspolizeibehörden¹⁷) [§ 2 Abs. (1)] diesen mitzuteilen.

§ 6. Verwendung der Erlaubnisscheine. Gültigkeitsgebiet. Erlöschen ihrer Gültigkeit.

(1) Die nach einem Orte des Inlandes bestimmten Sendungen von Sprengstoffen aus dem Auslande werden nur eingelassen, wenn der den Empfänger zur Einführung der Sprengstoffe aus dem Auslande ermächtigende Erlaubnisschein in Urschrift oder in einer von der Behörde, die den Schein ausgestellt hat, ausgefertigten Abschrift den Begleitpapieren der Sendung beigefügt ist.

Die Urschrift und die Abschrift des Einfuhrerlaubnisscheins sind, nachdem die Sprengstoffe eingeführt und in das Lager des Einführenden oder desjenigen verbracht sind, für den sie eingeführt sind, verfallen und an diejenige Ortspolizeibehörde¹⁷) zurückzugeben, bei der das Gesuch um den Schein eingebracht war.

- (2) Im Inland darf die Abgabe von Sprengstoffen nur an Personen erfolgen, die durch einen Erlaubnisschein zur Inbesitznahme von Sprengstoffen berechtigt sind oder als Angestellte von Reichs-25) oder Landesbehörden und von diesen zur Inbesitznahme von Sprengstoffen ermächtigt, nach § 1 Abs. 4 des Gesetzes gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen vom 9. Juni 1884 einer besonderen polizeilichen Genehmigung zum Besitze von Sprengstoffen nicht bedürfen.
- (3) Bei der Bestellung von Sprengstoffen auf Grund von Erlaubnisscheinen Muster A übersendet der Besitzer des Scheins dem Lieferer die beglaubigte Abschrift seines Erlaubnisscheins mit einer Angabe darüber, ob er die ganze Sprengstoffmenge oder einen Teilbetrag haben will; im letzteren Falle ist der Teilbetrag und der Buchstabe im Erlaubnisschein anzugeben, unter dem der Teilbetrag verzeichnet ist. Der Lieferer hat den gelieferten Betrag durch den im Schein vorgesehenen Liefervermerk zu kennzeichnen und in seinem Lagerbuch [§ 8 Abs. (1) oder (2)] einzutragen. Größere als die in den Erlaubnisscheinen Muster A angegebenen Mengen dürfen nicht geliefert werden. Der Sprengstofflieferer hat die äußere . Verpackung (Versandbehälter oder bei Abgabe kleinerer Mengen in Ursprungsverpackungen diese Verpackungen) einer jeden auf einen Erlaubnisschein Muster A gelieferten Sprengstoffmenge mit der Nummer des Erlaubnisscheins und dem die betreffende Lieferung kennzeichnenden Buchstaben zu versehen, außerdem mit dem Namen und der Bezeichnung der Art des in der Verpackung enthaltenen Sprengstoffes, und zwar nach Maßgabe der in der Anlage C zur Eisenbahnverkehrsordnung vom 16. Mai 1928 (RGBl. II S. 401) und ihrer Nachträge geforderten Bezeichnung der Gruppe und Untergruppe.
- (4) Besitzer von Erlaubnisscheinen Muster B bei solchen Betrieben, die nicht im Besitz einer physischen Person, sondern einer Gesellschaft sind, und bei denen der Verwaltungsleiter der Gesellschaft die von ihm oder der Verwaltung bestellten Sprengstoffe nicht in Empfang nehmen kann: die Verwaltungsleiter der Werke, in denen die Besitzer der Erlaubnisscheine B angestellt sind haben jedem ihrer Sprengstofflieferer bei der ersten Bestellung von Sprengstoffen die Erlaubnisscheine in Urschrift oder beglaubigter Abschrift vorzulegen. Der Lieferer hat sich die für ihn maßgeblichen Angaben und Festsetzungen der Erlaubnisscheine (Muster, Nummer, Datum der Ausstellung, ausstellende Behörde, Name und Wohnsitz des Scheinbesitzers, Lagerstätte, etwaige Beschränkung auf besondere Sprengstoffarten, Gültigkeitsdauer) zu vermerken. Der Besitzer des Erlaubnisscheins ist verpflichtet, bei späteren Bestellungen den Lieferer auf den bei der ersten Bestellung übersandten Erlaubnisschein durch Angabe von Datum, Nummer, Ausstellungsbehörde dieses Scheins zu verweisen.

Werden in einem Erlaubnisschein Muster B später von der ausstellenden Behörde Abänderungen vorgenommen, so hat der Besitzer des Scheins diesen seinen Lieferern aufs neue vorzulegen, und die Lieferer haben danach ihre Aufzeichnungen zu ergänzen.

Den Sprengstofflieferern bleibt es unbenommen, auch bei späteren Lieferungen die Vorlegung des Erlaubnisscheins oder einer Abschrift zu verlangen.

- (5) Erlaubnisscheine, die von der zuständigen Behörde eines anderen deutschen Landes²⁶) oder von dem zuständigen deutschen Konsulat¹⁰) ausgestellt sind, haben im preußischen Staatsgebiet²⁷) Gültigkeit.
- (6) Die durch Erhalt des Erlaubnisscheins oder seiner Abschrift erlangte Befugnis zur Lieferung von Sprengstoffen an den Besitzer des Erlaubnisscheins erlischt mit dem Verfall des Scheins oder mit dem Zeitpunkt, zu welchem der Sprengstofflieferer von dem Einziehen oder dem Zurückziehen der Erlaubnis Kenntnis erlangt.
- (7) Wegen des Verfalls der Erlaubnisscheine zur Einführung von Sprengstoffen aus dem Auslande vgl. Abs. (1) Unterabs. 2 dieses Paragraphen.
- (8) Spätestens beim Erlöschen der Gültigkeit eines Sprengstofferlaubnisscheines hat dessen Besitzer ihn durch die Ortspolizeibehörde¹⁷) an diejenige Behörde, die den Schein ausgestellt hat, zurückzugeben.

§ 7. Ausstellung neuer Erlaubnisscheine an Stelle von verlorenen oder verfallenen. Zurückziehung von Scheinen.

- (2) Die Erneuerung verfallener Scheine ist auf Antrag unter sinngemäßer Beachtung der §§ 2 bis 5 eilig zu erledigen.
- (3) Wenn ein Betrieb eingestellt wird oder der Besitzer des Scheins seine Stellung wechselt, so hat der Betriebsunternehmer oder der Arbeitgeber dies der Behörde, die den Schein ausgestellt hat, unverzüglich anzuzeigen. Diese Behörde hat sowohl in diesen Fällen als auch dann, wenn ihr Tatsachen bekannt werden, die das Zurückziehen des Scheins notwendig machen, diesen sowie etwaige Abschriften unverzüglich von dem Besitzer einzufordern. Dieser muß der Einforderung sofort Folge leisten. Von der Zurückziehung des Scheins ist sowohl die für die Herstellungs-, Vertriebs-, Lagerungs-, Verwendungs- oder Einfuhrstätte, als auch die für den Wohnsitz des Scheininhabers zuständige Ortspolizeibehörde¹⁷), als endlich der etwaige Arbeitgeber des Scheininhabers sofort zu benachrichtigen. Zugleich ist die alsbaldige Veröffentlichung der Zurücknahme des Scheins im Ministerialblatt des Reichswirtschaftsministeriums²⁸) zu veranlassen. Auf Grund dieser Veröffentlichung haben die Gewerbeaufsichtsämter die Sprengstoffabriken und -händler ihres Bezirks zu benachrichtigen.

§ 8. Buchführung über die Herstellung, den Vertrieb und die Ausgabe von Sprengstoffen.

- (1) Für die nach § 1 Abs. 2 des Sprengstoffgesetzes vom 9. Juni 1884 (RGBl. S. 61) erforderliche Buchführung über die Herstellung und den Vertrieb von Sprengstoffen ist das anliegende Muster E zu verwenden. Personen, die sich mit dem Vertrieb von Sprengstoffen befassen, ohne selbst in deren Besitz zu kommen, brauchen kein Lagerbuch zu führen.
- (2) Die nach § 23 der Polizeiverordnung über den Verkehr mit Sprengstoffen (Sprengstoffverkehrsverordnung) vom 4. September 1935 (GS. S. 119)²⁶) vorgeschriebene Buchung der Einnahme und der Ausgabe von Sprengstoffen hat nach dem anliegenden Muster F zu erfolgen. In das Lagerbuch sind auch die Sprengstoffe einzutragen, die gelegentlich an Dritte, zum Besitz von Sprengstoffen Berechtigte, abgegeben werden.
- (3) Die Lagerbücher Muster E und F sind für jedes Lager des Unternehmers besonders zu führen und im Lager selbst oder in leicht erreichbarer Nähe sicher aufzubewahren.

Vernichtete oder in Verlust geratene Sprengstoffe sind in den Lagerbüchern (Muster E oder F) unter "Ausgabe" regelrecht zu buchen. Ein Verlust an Sprengstoffen ist unverzüglich der Ortspolizeibehörde, in den der Aussicht der Bergbehörde unterstehenden Betrieben dem Bergrevierbeamten³0) anzuzeigen.³1) Endgültig in das Lager zurückgegebene Sprengstoffe sind als eingenommen einzutragen.

Bei Sprengstoffen, die aus dem Auslande eingeführt werden, sind auf der Einnahmeseite Aussteller, Tag und Nummer des Einfuhrerlaubnisscheins sowie Tag und Rückgabe des verfallenden Erlaubnisscheins an die zuständige Behörde [§ 6 Abs. (8)] zu vermerken.

Die Lagerbücher sind am Ende jeder Seite, mindestens aber monatlich abzuschließen. Der Lagerverwalter hat hierbei die Übereinstimmung des errechneten Bestandes mit dem tatsächlichen Lagerbestande nachzuprüfen und durch Unterschrift zu bescheinigen. Werden Sprengstoffe ausnahmsweise von einem Vertreter des Lagerverwalters vereinnahmt oder ausgegeben, so ist dies in jedem Falle durch Unterschrift in der Spalte Bemerkungen zu bescheinigen.

Anlage 7 Muster E

Anlage 8 Muster F Anlage 9

Muster G

(4) Über die in den Mustern E und F enthaltenen Angaben hinaus können im Interesse der Erleichterung der Prüfung und der Übersichtlichkeit weitere Angaben von den Buchführenden eingeführt werden. Die Landespolizeibehörden²²) und für den Aufsichtsbereich der Bergbehörden die Oberbergämter sind befugt, im Falle eines dringenden Bedürfnisses abweichende Vorschriften über die Buchführung zu treffen und in Einzelfällen Ausnahmen zuzulassen.

§ 9. Buchführung bei den Behörden.

Die für die Ausstellung der Erlaubnisscheine zuständigen Behörden haben die erteilten Erlaubnisscheine durch das Kalenderjahr fortlaufend zu numerieren und ihren wesentlichen Inhalt in ein nach anliegendem Muster G anzulegendes Verzeichnis einzutragen. Diese Verzeichnisse sind am Schluß eines jeden Jahres dem zuständigen Regierungspräsidenten — seitens der Bergrevierbeamten³²) durch das zuständige Oberbergamt — zur Kenntnis vorzulegen.

§ 10. Uberwachung der Sprengstofflager und der Buchführung.

(1) Die Ortspolizeibehörde³³) — bei den unter der Aufsicht der Bergbehörden stehenden Betrieben die Revierbeamten³²) — haben von Zeit zu Zeit unvermutete Besichtigungen der Betriebe, in denen mit Sprengstoffen gearbeitet wird, und der Sprengstofflager vorzunehmen. Dabei haben sie sich zu überzeugen, daß die Bücher Muster E und F ordnungsmäßig geführt sind und sich mit den erteilten Erlaubnisscheinen in Übereinstimmung befinden. Der nach dem Lagerbuch errechnete Bestand muß mit dem tatsächlichen Bestande im Lager übereinstimmen.

Hat die Ortspolizeibehörde¹⁷) irgendwo Zweifel hinsichtlich der Ordnungsmäßigkeit eines Lagers, so kann sie den zuständigen Gewerbeaufsichtsbeamten³⁴) unter Angabe der Zweifel um eine Äußerung ersuchen; erforderlichenfalls ist dann eine gemeinsame Besichtigung vorzunehmen.

Die Lager der Betriebe, die der Gewerbeaufsicht unterliegen, können jederzeit von den Gewerbeaufsichtsbeamten besichtigt werden.

Die Besitzer von Sprengstofferlaubnisscheinen sind verpflichtet, dem besichtigenden Beamten die Erlaubnisscheine und die Lagerbücher vorzulegen.

(2) Die erfolgte Besichtigung ist in den Büchern Muster E oder $\, F \,$ zu vermerken.

§ 11. Inkrafttreten.

Diese Verordnung tritt vier Wochen nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Die Gültigkeit der auf Grund der Polizeiverordnung vom 10. August 1921 (HMBl. S. 183) ausgestellten Erlaubnisscheine wird hierdurch nicht berührt.

Die noch vorhandenen Vordrucke von Erlaubnisscheinen, Lagerbüchern usw. können, soweit ihre Brauchbarmachung durch handschriftliche Änderung zweckmäßig erscheint, aufgebraucht werden.

§ 12. Strafvorschriften.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden gemäß § 9 des Sprengstoffgesetzes vom 9. Juni 1884 bestraft, sofern es sich nicht im Einzelfalle um entschuldbare Versehen handelt.

§ 13. Außerkraftsetzung der früheren Verordnungen.

Die Polizeiverordnung vom 10. August 1921 (HMBl. S. 183) nebst den zugehörigen Abänderungen vom 28. November 1921 (HMBl. S. 264), 4. Mai 1922 (HMBl. S. 103) und vom 11. November 1922 (HMBl. S. 249), der RdErl. vom 22. Oktober 1921 — III 9873/I 13272 — sowie alle den gleichen Gegenstand betreffenden Verordnungen der nachgeordneten Behörden werden mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung aufgehoben.

- 1) jetzt: (in) der Bundesrepublik Deutschland
- 2) das
- 3) jetzt: Gewerbeaufsichtsamt(s)
- 4) jetzt: Bergamt
- 5) die
- 6) jetzt: Behörde
- 7) jetzt: Bergamtsbezirken
- 8) jetzt: dasjenige Gewerbeaufsichtsamt oder Bergamt
- 9) jetzt: der Bundesrepublik Deutschland
- 10) jetzt: Konsulat(e) der Bundesrepublik Deutschland
- 11) überholt durch die Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen
- 12) jetzt Polizeibehörde Chef der Polizei (in Stadtkreisen mit Stadtkreispolizei bei dieser, in Stadt- oder Landkreisen mit Regierungsbezirkspolizei bei dem hierfür zuständigen Leiter des Polizeikreises)
- 13) überholt durch Neuorganisation der Polizei und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen
- 14) jetzt: Minister für Wirtschaft und Verkehr
- 15) jetzt: im Einvernehmen mit dem Arbeitsminister
- 16) jetzt: (§ 2 der Polizeiverordnung über den Verkehr mit Sprengstoffen vom 27. Oktober 1950 GV. NW. S. 182 —)
- 17) jetzt: Polizeibehörde Chef der Polizei (in Stadt- oder Landkreisen mit Regierungsbezirkspolizei der Leiter des hierfür zuständigen Polizeikreises)
- 18) überholt durch Neuorganisation der Polizei und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen
- 19) falls im Lande NW, gilt Fußnote 17
- 20) es
- 21) jetzt: Ausländer, die eine besondere Aufenthaltsgenehmigung für das Bundesgebiet nach Maßgabe der hierfür geltenden Bestimmungen besitzen
- 22) jetzt: Regierungspräsidenten
- 23) jetzt: überholt durch Neuorganisation der Polizei
- 24) der
- 25) jetzt: Bundes-
- 26) jetzt: Landes der Bundesrepublik Deutschland
- 27) jetzt: Lande Nordrhein-Westfalen
- 28) jetzt: Ministerialblatt des Landes Nordrhein-Westfalen
- 29) jetzt: § 23 der Polizeiverordnung über den Verkehr mit Sprengstoffen (Sprengstoffverkehrsordnung) vom 27. Oktober 1950 (GV. NW. S. 182)
- 30) jetzt: nächsten Polizeidienststelle, in den der Aufsicht der Bergbehörden unterstehenden Betrieben dem Bergamt
- 31) unabhängig von dieser Bestimmung sind nach § 27 der Sprengstoffverkehrsverordnung vom 27. Oktober 1950 alle Verluste und Diebstähle von Sprengstoffen und Zündmitteln in Industrie sowie im Bergbau sofort der nächsten Polizeidienststelle in bergbaulichen Betrieben auch dem Bergamt mitzuteilen
- 32) jetzt: Bergämter
- 33) jetzt: die Polizei
- 34) jetzt: das zuständige Gewerbeaufsichtsamt
- 35) es
- 36) Die Aufzählung der Unterabsätze ist insoweit irrig, als ein Unterabsatz 5 nicht besteht.

Anlage 1 (Antragsmuster)

Polizeibehörde der Stadt des Regierungsbez. Chef der Polizei Lotter des Polizeikreises*) In Lotter des Polizeikreises*) In Lotter des Polizeikreises*) In Lotter des Polizeikreises*) Lotter des Polizeikreises* Lotter des Polizeikreises*) Lotter des Polizeikreises* Lotter des Polizeikreises*) Lotter des Polizeikreises* Lotter des Retiches aus des des Lotter des politeits des politeits des politeits des politeits des polite		Gesuch um Ausstellung eines Sprengstofferlaubnisscheines.								
Content Cont		An die Polizeibehörde der Stadt								
Chef der Polizei										
In Ich (Wir) bitte(n), beim Gewerbeaufsichtsamt — Bergamt in										
Ich (Wir) bitte(n), beim Gewerbeaufsichtsamt — Bergamt in		Leiter des Polizeikreises*)								
in		in								
Sprengstoff- Beritabulischein In	Nichtzutreffendes	Ich (Wir) bitte(n), beim Gewerbeaufsichtsamt — Bergamt								
(unserem) Betrieb (Besteldnung des Betrieben) in (Ort des Betrieben) als (bisher ausgeübte Tätigkeit) beschäftigten (Vor- und Zuname des Bewerbers) geboren am in Staatsangebörigkeit derzeitiger Wohnort Straße, Hausnummer Der Vorgenannte beherrscht die deutsche Sprache in Wort und Schrift. Seine Kenntnisse und Erfahrungen im Verkehr mit Sprengstoffen und in deren Verwendung hat er durch [Art der Tätigkeit, Lehrpäage und dergi.] in der Zeit vom erworben. Zum Nachweis dieser Angaben sind folgende Belege im Original bzw. in beglaubigter Abschrift beigefügt: [Er ist Aufsichtsperson im Sinne des § 74 des Allg. Berggesetzes vom 24. Juni 1855. Voraussichtlich kommen Hillspersonen in Frage, die durch den beantragten Erlaubnisschein mitgedeckt werden sollen (§ 4 Abs. 3 der PolVerordnung). Der Bewerber war bereits im Besitz einer behör dilchen Sprengerlaubnis; diese ist am unter der Nr. vom ausgestellt worden. An Abschrift(en) wird (werden) erbeten a) für (bei Einzübrung von Sprengstoffen aus dem Auslande) b) für folgende Beamte meines (unseres) Bergwerks zwecks Überbringung von Sprengstoffproben hach einem chemischen Laboratorium 1. 2. 3. 4. c) wegen des Bezuges von folgenden Sprengstofflieferern: im ganzen Abschriften. Für Hersteller, Händler und Verbraucher, die über ein behördlich genehmigles Sprengstofflager ver- fügen (Erlaubnisschein B). Ein Sprengstoff- erlaubnisschein Bezug von Sprengstofflieferenten und Geründen Sprengstoffliger ver- fügen (Erlaubnisschein B). Der Bewerber ist zum Bezug von Sprengstofflieferen aus folgenden Gründen Spreng- stoff in Besitz nehmen muß bzw. folgende Sprengstoffliget.		in die Genehmigung zur Herstellung — zur Einfuhr — zum Vertrieb —								
in (Ort des Betriebes) als (Dither ausgeübte Tätigkeit) beschäftigten (Vor- und Zuname des Bewerbers) geboren am (Vor- und Zuname des Bewerbers) geboren am (IVor- und Zuname des Bewerbers) geboren am (IVor- und Zuname des Bewerbers) geboren am (IVOR- und Zuname des Bewerbers) Staatsangehörigkeit derzeitiger Wohnort Straße, Hausnummer Der Vorgenannte beherrscht die deutsche Sprache in Wort und Schrift. Seine Kenntnisse und Erfahrungen im Verkehr mit Sprengstoffen und in deren Verwendung hat er durch (Art der Tätigkeit, Lebrgänge und dergt.) in der Zeit vom erworben. Zum Nachweis dieser Angaben sind folgende Belege im Original bzw. in beglaubigter Abschrift beigefügt: Er ist Aufsichtsperson im Sinne des § 74 des Allg. Berggesetzes vom 24. Juni 1865. Voraussichtlich kommen Hilfspersonen in Frage, die durch den beantragten Erlaubnisschein mitgedeckt werden sollen (§ 4 Abs. 3 der PolVerordung). Der Bewerber war bereits im Besitz einer behör dlichen Sprengerlaubnis; diese ist am unter der Nr. vom ausgestellt worden. An Abschrift(en) wird (werden) erbeten a) für (bet Einführung von Sprengstoffen aus den Auslande) b) für folgende Beamte meines (unseres) Bergwerks zwecks Überbringung von Sprengstoffproben nach einem chemischen Laboratorium 1. 2. 3. 4. c) wegen des Bezuges von folgenden Sprengstofflieferern: im ganzen Abschriften. Für Hersteller, Händler und Verbraucher, die über ein behördlich genehmigtes Sprengstofflager vertigen (Erlaubnisschein 1st erforderlich, weil der Bewerber aus folgenden Gränden Sprengstoff in Besitz nehmen muß bzw. folgende Sprengsrbeiten durchführen soll: Der Bewerber ist zum Bezug von Sprengstoff ermächtigt.										
als		(Unserem) Betrieb								
beschäftigten (Vor- und Zuname des Bewerbers) geboren am		in								
beschäftigten (Vor- und Zuname des Bewerbers) geboren am in geboren am in Staatsangehörigkeit derzeitiger Wohnort Straße, Hausnummer Der Vorgenannte beherrscht die deutsche Sprache in Wort und Schrift. Seine Kenntnisse und Erfahrungen im Verkehr mit Sprengstoffen und in deren Verwendung hat er durch (Ant der Tätigkeit, Lehrgänge und dergl.) in der Zeit vom										
geboren am		(bisher ausgeübte Tätigkeit)								
geboren aminininin		beschäftigten								
Staatsangehörigkeit derzeitiger Wohnort Straße, Hausnummer Der Vorgenannte beherrscht die deutsche Sprache in Wort und Schrift. Seine Kenntnisse und Erfahrungen im Verkehr mit Sprengstoffen und in deren Verwendung hat er durch (Art der Täligkeit, Lehrgünge und dergt.) in der Zeit vom										
Straße, Hausummer										
Straße, Hausnummer Der Vorgenannte beherrscht die deutsche Sprache in Wort und Schrift. Seine Kenntnisse und Erfahrungen im Verkehr mit Sprengstoffen und in deren Verwendung hat er durch (Art der Tätigkeit, Lehrgänge und dergt.) in der Zeit vom										
Der Vorgenannte beherrscht die deutsche Sprache in Wort und Schrift. Seine Kenntnisse und Erfahrungen im Verkehr mit Sprengstoffen und in deren Verwendung hat er durch (Art der Tätigkeit, Lehrgänge und dergl.) in der Zeit vom		-								
Part Color		Der Vorgenannte beherrscht die deutsche Sprache in Wort und Schrift.								
in der Zeit vom	-									
(Art der Tätigkeit, Lehrgänge und dergl.) in der Zeit vom										
Art der Tätigkeit, Lehrgänge und dergl.) In der Zeit vom										
Zum Nachweis dieser Angaben sind folgende Belege im Original bzw. in beglaubigter Abschrift beigefügt: First Aufsichtsperson im Sinne des § 74 des Allg. Berggesetzes vom 24. Juni 1865.										
beigefügt: Pur für Bergbau. Er ist Aufsichtsperson im Sinne des § 74 des Allg. Berggesetzes vom 24. Juni 1865.		in der Zeit vom erworben.								
Nur für Berghau. Er ist Aufsichtsperson im Sinne des § 74 des Allg. Berggesetzes vom 24. Juni 1865. Voraussichtlich kommen		Zum Nachweis dieser Angaben sind folgende Belege im Original bzw. in beglaubigter Abschrift								
Fir ist Aufsichtsperson im Sinne des § 74 des Allg. Berggesetzes vom 24. Juni 1865. Voraussichtlich kommen										
Nur für Berghau. Er ist Aufsichtsperson im Sinne des § 74 des Allg. Berggesetzes vom 24. Juni 1865. Voraussichtlich kommen										
Erlaubnisschein mitgedeckt werden sollen (§ 4 Abs. 3 der PolVerordnung). Der Bewerber war bereits im Besitz einer behördlichen Sprengerlaubnis; diese ist am unter der Nr	ſ									
Der Bewerber war bereits im Besitz einer behördlichen Sprengerlaubnis; diese ist am	Bergbau.)									
unter der Nr. vom (Ausstellungsbehörde) An Abschrift(en) wird (werden) erbeten a) für (bei Einführung von Sprengstoffen aus dem Auslande) b) für folgende Beamte meines (unseres) Bergwerks zwecks Überbringung von Sprengstoffproben nach einem chemischen Laboratorium 1. 2. 3. 4. 2. 3. 4. 2. 4. 2. Wegen des Bezuges von folgenden Sprengstofflieferern: im ganzen Abschriften. Sprengstofferlaubnisschein Muster B. Für Hersteller, Händler und Verbraucher, die über ein behördlich genehmigtes Sprengstofflager verfügen (Erlaubnisschein B). Ein Sprengstofferlaubnisschein ist erforderlich, weil der Bewerber aus folgenden Gründen Sprengstoff in Besitz nehmen muß bzw. folgende Sprengarbeiten durchführen soll: Der Bewerber ist zum Bezug von Sprengstoff ermächtigt.	(
An Abschrift(en) wird (werden) erbeten a) für (bei Einführung von Sprengstoffen aus dem Auslande) b) für folgende Beamte meines (unseres) Bergwerks zwecks Überbringung von Sprengstoffproben nach einem chemischen Laboratorium 1. 2. 3. 4. C) wegen des Bezuges von folgenden Sprengstofflieferern: im ganzen Abschriften. Für Hersteller, Händler und Verbraucher, die über ein behördlich genehmigtes Sprengstofflager verfügen (Erlaubnisschein B). Ein Sprengstofferlaubnisschein ist erforderlich, weil der Bewerber aus folgenden Gründen Sprengstoff in Besitz nehmen muß bzw. folgende Sprengarbeiten durchführen soll: Der Bewerber ist zum Bezug von Sprengstoff ermächtigt.										
An Abschrift(en) wird (werden) erbeten a) für (bei Einführung von Sprengstoffen aus dem Auslande) b) für folgende Beamte meines (unseres) Bergwerks zwecks Überbringung von Sprengstoffproben nach einem chemischen Laboratorium 1. 2. 3. 4. c) wegen des Bezuges von folgenden Sprengstofflieferern: im ganzen										
a) für (bei Einführung von Sprengstoffen aus dem Auslande) b) für folgende Beamte meines (unseres) Bergwerks zwecks Überbringung von Sprengstoffproben nach einem chemischen Laboratorium 1										
(bei Einführung von Sprengstoffen aus dem Auslande) b) für folgende Beamte meines (unseres) Bergwerks zwecks Überbringung von Sprengstoffproben nach einem chemischen Laboratorium 1. 2. 3. 4. c) wegen des Bezuges von folgenden Sprengstofflieferern: im ganzen Abschriften. Für Hersteller, Händler und Verbraucher, die über ein behördlich genehmigtes Sprengstofflager verfügen (Erlaubnisschein B). Ein Sprengstofferlaubnisschein ist erforderlich, weil der Bewerber aus folgenden Gründen Sprengstoff in Besitz nehmen muß bzw. folgende Sprengarbeiten durchführen soll: Der Bewerber ist zum Bezug von Sprengstoff ermächtigt.										
nach einem chemischen Laboratorium 1	•	(bei Einführung von Sprengstoffen aus dem Auslande)								
1										
2. 3. 4. c) wegen des Bezuges von folgenden Sprengstofflieferern: im ganzen										
4										
c) wegen des Bezuges von folgenden Sprengstofflieferern: im ganzen		3								
im ganzen										
im ganzen										
Sprengstoff- erlaubnisschein Muster B. Für Hersteller, Händler und Verbraucher, die über ein behördlich genehmigtes Sprengstofflager verfügen (Erlaubnisschein B). Ein Sprengstofferlaubnisschein ist erforderlich, weil der Bewerber aus folgenden Gründen Sprengstoff in Besitz nehmen muß bzw. folgende Sprengarbeiten durchführen soll: Der Bewerber ist zum Bezug von Sprengstoff ermächtigt.										
fügen (Erlaubnisschein B). Ein Sprengstofferlaubnisschein ist erforderlich, weil der Bewerber aus folgenden Gründen Sprengstoff in Besitz nehmen muß bzw. folgende Sprengarbeiten durchführen soll: Der Bewerber ist zum Bezug von Sprengstoff ermächtigt.		im ganzen Abschriften.								
fügen (Erlaubnisschein B). Ein Sprengstofferlaubnisschein ist erforderlich, weil der Bewerber aus folgenden Gründen Sprengstoff in Besitz nehmen muß bzw. folgende Sprengarbeiten durchführen soll: Der Bewerber ist zum Bezug von Sprengstoff ermächtigt.										
Muster B. Sprengstofferlaubnisschein ist erforderlich, weil der Bewerber aus folgenden Grunden Sprengstoff in Besitz nehmen muß bzw. folgende Sprengarbeiten durchführen soll: Der Bewerber ist zum Bezug von Sprengstoff ermächtigt.		fügen (Erlaubnisschein B).								
Der Bewerber ist zum Bezug von Sprengstoff ermächtigt.		Ein Sprengstofferlaubnisschein ist erforderlich, weil der Bewerber aus folgenden Grunden Spreng-								
Der Bewerber ist zum Bezug von Sprengstoff ermächtigt.	Muster D.	stoff in Besitz nehmen muß bzw. folgende Sprengarbeiten durchführen soll:								
Der Bewerber ist zum Bezug von Sprengstoff ermächtigt.										
*) Das Gesuch ist in Polizeibereichen mit SK-Polizei (Stadtkreis-Polizei) an die Dienststelle des Chefs der Polizei, in		Der Bewerber ist zum Bezug von Sprengstoff ermächtigt.								
		*) Das Gesuch ist in Polizeibereichen mit SK-Polizei (Stadtkreis-Polizei) an die Dienststelle des Chefs der Polizei, in Polizeibereichen mit RB-Polizei (Regierungsbezirks-Polizei) an die Dienststelle des Leiters des Polizeikreises zu richten.								

Nur bei Spreng- stoffherstellung	Die Anlage(n) zur Herstellung von Sprengstoffen befindet (befinden) sich in
auszufüllen.	(genaue Ortsbezeichnung)
	und ist (sind) mit Urkunde(n) vom
	genehmigt. (Genehmigungsbehörde)
Nur bei Spreng- stoffverbrauch auszufüllen.	Das (die) Lager für die Sprengstoffe befindet (befinden) sich in
	und ist (sind) mit Urkunde(n) vom
	Nr. durch
	(Genehmigungsbehörde) genehmigt.
	Die Verwendungsstelle(n) des Sprengstoffes befindet (befinden) sich
Sprengstoff- erlaubnisschein	Für Verbraucher, die n i c h t über ein behördlich genehmigtes Sprengstofflager verfügen (Erlaubnisschein A).
Muster A.	Ein Sprengstofferlaubnisschein ist erforderlich, weil der Bewerber folgende Tätigkeit im Betriebe ausüben soll:
	Es werden benötigt
	a) brisante, patronierte Sprengstoffe
	insgesamt kg in Einzelposten
Nichtzutreffendes ist zu	vonkg und Sprengkapseln insgesamt etwaStück inEinzelposten
durchstreichen.	von etwa Stück.
	b) Schwarzpulver und schwarzpulverähnliche Gemische insgesamtkg
	in
	Sprengstoffe und Sprengkapseln werden — vom Bewerber stets selbst in Empfang genommen — und — am Tage des Bezuges restlos verbraucht oder vorübergehend im behördlich genehmigten Sprengstofflager des
	(Vor- und Zuname sowie genaue Anschrift des Lagerinhabers)
	ZU (Ort des Lagers)
	aufbewahrt werden.
	Die Sprengstoffe sollen — erstmalig — zum
	(Ast day Carangarhaitan)
	in
	(Ort oder Bezirk der Verwendung) dienen.
Sprengstoff-	Für Sprengstofftransporte, Hilfssprengmeister Aufsichtspersonen und dergl., die Sprengstoff weder beziehen noch lagern (Erlaubnisschein C).
erlaubnisschein Muster C.	Ein Sprengstofferlaubnisschein ist erforderlich, weil der Bewerber folgende Tätigkeit im Betriebe
Muster C.	ausüben soll:
	Der Bewerber bestellt und bezieht keinen Sprengstoff.
Nur für Transport- unternehmer u. dgl.	Ein vom Arbeitgeber und vom Bewerber unterschriebenes Formular (Muster H) "Dienstanweisung und Anstellungsbedingung für Führer von Sprengstofftransporten" ist beigefügt.
Sprengstoff-	Für Kausleute, z. B. Agenten, die sich mit dem Vertrieb von Sprengstoffen besassen, ohne selbst in ihren Besitz zu kommen (Erlaubnisschein D).
Muster D.	Ein Erlaubnisschein ist erforderlich, weil der Bewerber folgende Tätigkeit ausüben soll:
	Bemerkungen:
	(Name oder Firma des Antragstellers)

	An das						Anlage 2
		werbeaufsichts	samt	·····			
		gamt					
	in						
	Betrifft: A	usstellung vo	on Sprengstoffe	rlaubnisschei	nen.		
	In der Anla	ge wird ein A	ntrag — des —	der			ft des Antragstellers)
							Auster für
	GC 11		₍ Name	und Wohnort	des Bewerbers)	•	übersandt
sind	Die darin g	gemachten An	ıgaben über die	Person des	Bewerbers un	d seine Kenn	tnisse der deutschen
	Sprache	sowie über da	as Sprengstofflag	ger — sind ül	oerprüft und fi	ir richtig befu	nden worden.
unterliegen, tu überprüfen, tzutreffendes durchstreichen	Nach den –	- hier ge mac h	ten eigenen — v	on der Polize	eibehörde des	Wohnsitzes	
unterliegen, zu überprüfen. tzutreffendes durchstreichen.	des	,	ül	oersandten —	Ermittlungen	ist hinsichtlic	h der Zuverlässigkeit
irde u ht zu Vichtzu zu du	und des Ru	fes des Bewerl	bers folgendes fe	estgestellt:			
nicht nicht Ni St							
Bergbehörde nicht zu Nichtzu ist zu di					nzeln aufzuführen		
· • · ·	7 don A	abaa daadbaa					Varlaghe mit Enrang
	ū					_	Verkehr mit Spreng-
	stonen und	deren verwe	endung erworbe	n nat, ist ion	genues zu bem	erken:	
	T' A	1	D		F	/)	D:
							Dienstanweisung und
	-		r Führer von Sp	rengstontian	sporten ist in	uei Amage i	bergerugt.
	Bemerkung	en:			٠		
٠							•
•							•
						·	
			den	19		Chof	dan Dolinai
		·	den	19			der Polizei r des Polizeikreises
	Aktenzeiche	·	den	19			
		en:	den	19			
	Aktenzeiche	en:	den	19			
	Aktenzeiche	en:	den	19			
	Aktenzeiche	en:	den	19			r des Polizeikreises
	Aktenzeiche	en:	den	19			
	Aktenzeiche	en:	den	19	Verwaltun		r des Polizeikreises Anlage 3 (Muster A)
	Aktenzeiche	en:				Der Leite	r des Polizeikreises Anlage 3 (Muster A)
	Aktenzeiche	en:	engstofferlaubni	sschein A Nr.		Der <mark>Leite</mark> Leite gsgebühr: DM	Anlage 3 (Muster A)
	Aktenzeiche	en:		sschein A Nr.		Der <mark>Leite</mark> Leite gsgebühr: DM	Anlage 3 (Muster A)
,	Aktenzeiche	Sproher, die nich	engstofferlaubni : 1 t über ein behö	sschein A Nr . rdlich genehr	nigtes Sprengs	Der <mark>Leite</mark> gsgebühr: DN stofflager verb	Anlage 3 (Muster A) 1
Dem	Aktenzeiche	Sproher, die nich	engstofferlaubni : 1 t über ein behö	sschein A Nr. rdlich genehr	nigles Sprengs	Der Leiter gsgebühr: DN stofflager verb und Zuname)	Anlage 3 (Muster A) 1
Dem geb. am	Aktenzeiche	Sproher, die nich	e ngstofferlaubni : 1 t über ein behö gkeit)	sschein A Nr. rdlich genehr	nigtes Sprengs	Der Leiter gsgebühr: DM stofflager verf und Zuname)	Anlage 3 (Muster A) 1
Dem geb. am wohnha	Aktenzeiche	Spraner, die n i c h	engstofferlaubni: 1 t über ein behögkeit) ii (Wohnort, Straß	sschein A Nr. rdlich genehr n	nigles Sprengs (Vor-	gsgebühr: DM	Anlage 3 (Muster A) 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1
Dem geb. am wohnha	Aktenzeiche	Sproher, die n i c h	e ngstofferlaubni : 1 t über ein behö gkeit)	sschein A Nr. rdlich genehr n	nigles Sprengs (Vor-	gsgebühr: DM	Anlage 3 (Muster A) 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1
Dem geb. am wohnha beschäft	Aktenzeiche	Sproher, die nich	engstofferlaubni n t über ein behö gkeit) (Wohnort, Straß (Name und Ansch ständigen Polize	sschein A Nr. rdlich genehr n e und Hausnun nrift des Arbeit	nigles Sprengs (Vor- nmer) gebers) erruflich die Ge	Der Leiter gsgebühr: DM stofflager verf und Zuname)	Anlage 3 (Muster A) fügen).
Dem geb. am wohnha beschäft	Aktenzeiche	Sproher, die nich	engstofferlaubni: 1 t über ein behö gkeit)	sschein A Nr. rdlich genehr n e und Hausnun nrift des Arbeit	nigles Sprengs (Vor- nmer) gebers) erruflich die Ge	Der Leiter gsgebühr: DM stofflager verf und Zuname)	Anlage 3 (Muster A) fügen).

ircastreichen.
ıg zu du
st kran
renenaes 1
NICHIZALI

	kg brisante, patronierte Sprengstoffe
und	Stück Sprengkapseln,
	kg Schwarzpulver und schwarzpulverähnliche
Gemische	
stgesetzt, und zwar erfolgt der Bezuġ	
, auf ein Mal	. Die Lieferung wird bescheinigt:
a)kg Sprengstoff und	
Sprengkapseln,	, den
b)kg Schwarzpulver	
u. schwpä. Gemische	Name oder Firma des Lieferers
. in Malen, und zwar	Die Lieferung wird bescheinigt:
a)kg Sprengstoff und	V
Sprengkapseln,	, den
kg Schwarzpulver	
u. schwpä. Gemische	Name oder Firma des Lieferers
b)kg Sprengstoff und	Die Lieferung wird bescheinigt:
Sprengkapseln,	den
kg Schwarzpulver	
u. schwpä. Gemische	Name oder Firma des Lieferers
c)kg Sprengstoff und	Die Lieferung wird bescheinigt
Sprengkapseln,	, den
kg Schwarzpulver	
u. schwpä. Gemische	Name oder Firma des Lieferers
d)kg Sprengstoff und	Die Lieferung wird bescheinigt:
	den
kg Schwarzpulver	, dell
u. s chwpä. Gemisch e	Name oder Firma des Lieferers
e) kg Sprengstoff und	Die Lieferung wird bescheinigt:
Sprengkapseln,	, den
kg Schwarzpulver	
u. schwpä. Gemisch e	Name oder Firma des Lieferers
f)kg Sprengstoff und	Die Lieferung wird bescheinigt:
Sprengkapseln,	den
kg Schwarzpulver	, uch
u. schwpä. Gemische	Name oder Firma des Lieferers
g)kg Sprengstoff und	Die Lieferung wird bescheinigt:
Sprengkapseln,	den
kg Schwarzpulver	·
u. schwpä. Gemische	Name oder Firma des Lieferers
h)kg Sprengstoff und	Die Lieferung wird bescheinigt:
	den
kg Schwarzpulver	
u. schwpä. Gemische	Name oder Firma des Lieferers
i)kg Sprengstoff und	Die Lieferung wird bescheinigt:
Sprengkapseln,	-
kq Schwarzpulver	, den
u. schwpä. Gemische	Name oder Firma des Lieferers
b) kg Spropestoff und	Die Lieferung wird bescheinist
k)kg Sprengstoff und	Die Lieferung wird bescheinigt:
kg Schwarzpulver	, den
	·

Die Sprengstoffe dürfen nur gegen Lieferbescheinigung des Sprengstofflieferers an der betreffenden Stelle in der beglaubigten Abschrift dieses Scheines geliefert und bezogen werden.

Die Sprengstoffe müssen am Tage des Bezugs verbraucht oder dem Lieferanten zurückgegeben oder aber in einem behördlich genehmigten Sprengstofflager aufbewahrt werden.

für Berghau.	Diese Genehmigung erstreckt sich auf die der Leitung und Beaufsichtigung (§ 74 des Allg. Berggesetzes des
Nür für Be	unterstehenden Personen, soweit sie bei de Empfangnahme, der Abnahme, der Aufbewahrung, dem Transport, der Verausgabung und der Ver wendung der Sprengstoffe nach den bergpolizeilichen Vorschriften mitwirken dürfen und hierbei nach Anweisung ihrer Vorgesetzten beschäftigt werden.
	Die Gültigkeit dieses Scheines erlischt durch Zurücknahme, nach Verbrauch — der einmaligen Menge (I) — der letzten im Schein gestatteten Teilbezugsmenge (II) —, sonst spätestens an
	Der Verlust des Sprengstofferlaubnisscheines oder der beglaubigten Abschrift ist der ausstellender Behörde unverzüglich mitzuteilen.
	Abschrift dieses Scheines ist nur gültig, wenn sie von der Behörde, die den Erlaubnisschein aus gefüllt hat, beglaubigt ist.
	Von diesem Schein wurde eine beglaubigte Abschrift für die Übersendung an den Sprengstoffliefere.
	bei Bestellung von Sprengstoff angefertigt.
	Bemerkungen:
	, den
	Das Gewerbeaufsichtsamt Bergamt

Auszug aus dem Gesetz gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen vom 9. Juni 1884 (RGBl. S. 61)

Aktenzeichen:

§ 1

Die Herstellung, der Vertrieb und der Besitz von Sprengstoffen sowie die Einführung derselben aus dem Auslande ist unbeschadet der bestehenden sonstigen Beschränkungen nur mit polizeilicher Genehmigung zulässig.

Wer sich mit der Herstellung oder dem Vertriebe von Sprengstoffen befaßt, hat ein Register zu führen, aus welchem die Mengen der hergestellten, aus dem Auslande eingeführten oder sonst zum Zweck des Vertriebes angeschafften Sprengstoffe sowie die Bezugsquellen und der Verbleib derselben ersichtlich sein müssen. Dieses Register ist der zuständigen Behörde auf Erfordern jederzeit vorzulegen.

§ 8

Wer Sprengstoffe herstellt, anschafft, bestellt, wissentlich in seinem Besitze hat oder an andere Personen überläßt unter Umständen, welche nicht erweisen, daß dies zu einem erlaubten Zweck geschieht, wird mit Zuchthausstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Gefängnis nicht unter einem Jahre bestraft.

§ 9

Wer der Vorschrift in dem ersten Absatz des § 1 zuwider es unternimmt, ohne polizeiliche Ermächtigung Sprengstoffe herzustellen, vom Auslande einzuführen, feilzuhalten, zu verkaufen oder sonst an andere zu überlassen, oder wer im Besitze derartiger Stoffe betroffen wird, ohne polizeiliche Erlaubnis hierzu nachweisen zu können, ist mit Gefängnis von drei Monaten bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

Gleicher Strafe verfällt, wer die Vorschriften des § 1 Abs. 2, die von den Zentralbehörden in Gemäßheit des § 2 getroffenen Anordnungen oder die bereits bestehenden oder noch zu erlassenden sonstigen polizeilichen Bestimmungen über den Verkehr mit Sprengstoffen, auf welche § 1 Abs. 1 Anwendung findet, übertritt.

· ·
Anlage 4 (Muster B)
Verwaltungsgebühr: DM
Sprengstofferlaubnisschein B Nr.
(für Hersteller, Händler und Verbraucher, die über ein behördlich genehmigtes Sprengstofflager verfügen).
Dem
(ausgeübte Tätigkeit) (Vor- und Zuname) geb. amin
wohnhaft in
(Wohnort, Straße und Hausnummer)
Deschäftigt bei
wird im Einvernehmen mit der zuständigen Polizeibehörde widerruflich die Genehmigung erteilt, Spreng-
stoffe herzustellen — kaufmännisch zu vertreiben — gelegentlich an zum Sprengstoffbesitz Berechtigte abzugeben — in Besitz zu nehmen und bei
(Aft der Sprengarbeiten)
nzu verwenden.
(Ort oder Bezirk der Verwendung)
Die Sprengstoffe sind in dem mit Urkunde des
om Nr genehmigten Sprengstofflager
(genaue Ortsbezeichnung des Lagers sowie Name und Anschrift) zu lagern.
-
Diese Genehmigung erstreckt sich auf die der Leitung und Beaufsichtigung (§ 74 des Allg. Berg- gesetzes) des
interstehenden Personen, soweit sie bei der Empfangnahme, der Abnahme, der Aufbewahrung, dem
Fransport, der Verausgabung und der Verwendung der Sprengstoffe nach den bergpolizeilichen Vor-
chriften mitwirken dürfen und hierbei nach Anweisung ihrer Vorgesetzten beschäftigt werden.
Die Gültigkeit dieses Erlaubnisscheines erlischt durch Zurücknahme, — beim Aufhören des Gewerbe-
petriebes, — beim Widerruf der behördlichen Erlaubnis für das vorbezeichnete Sprengstofflager, —
peim Austritt des aus dem Verhältnis als
ei dem sonst spätestens am
n allen aufgeführten Fällen ist der Erlaubnisschein nebst Abschrift(en) unaufgefordert über die zuständige Polizeibehörde der ausstellenden Behörde zurückzugeben.
Der Verlust des Sprengstofferlaubnisscheines oder einer beglaubigten Abschrift ist der ausstellenden Behörde unverzüglich mitzuteilen.
Abschriften dieses Scheines sind nur gültig, wenn sie von der Behörde, die den Erlaubnisschein ausgefertigt hat, beglaubigt sind.
Von diesem Schein wurde(n) beglaubigte Abschrift(en) angefertigt.
Bemerkungen:
······································
, den 19
Gewerbeaufsichtsamt
Das Bergamt

Auszug aus dem Gesetz gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen vom 9. Juni 1884 (RGBL S. 61)

(Dienstsiegel)

Aktenzeichen:

§ 1

Die Herstellung, der Vertrieb und der Besitz von Sprengstoffen sowie die Einführung derselben aus dem Auslande ist unbeschadet der bestehenden sonstigen Beschränkungen nur mit polizeilicher Genehmigung zulässig.

Wer sich mit der Herstellung oder dem Vertriebe von Sprengstoffen befaßt, hat ein Register zu führen, aus welchem die Mengen der hergestellten, aus dem Auslande eingeführten oder sonst zum Zweck des Vertriebes angeschafften Sprengstoffe sowie die Bezugsquellen und der Verbleib derselben ersichtlich sein müssen. Dieses Register ist der zuständigen Behörde auf Erfordern jederzeit vorzulegen.

§ 8

	Wer Sprengsto	ffe herstellt,	anschafft, be	stellt, wisse	entlich in	seinem	Besitze h	nat oder	an andere	Personen	über-
läßt	unter Umstände	en, welche r	nicht erweiser	ı, daß dies z	zu einem	erlaubte	n Zweck	geschieh	t, wird mit	Zuchthaus	strafe
	zu fünf Jahren								•		

§ 9

Wer der Vorschrift in dem ersten Absatz des § 1 zuwider es unternimmt, ohne polizeiliche Ermächtigung Sprengstoffe herzustellen, vom Auslande einzuführen, feilzuhalten, zu verkaufen oder sonst an andere zu überlassen, oder wer im Besitze derartiger Stoffe betroffen wird, ohne polizeiliche Erlaubnis hierzu nachweisen zu können, ist mit Gefängnis von drei Monaten bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

Gleicher Strafe verfällt, wer die Vorschriften des § 1 Abs. 2, die von den Zentralbehörden in Gemäßheit des § 2 getroffenen Anordnungen oder die bereits bestehenden oder noch zu erlassenden sonstigen polizeilichen Bestimmungen über den Verkehr mit Sprengstoffen, auf welche § 1 Abs. 1 Anwendung findet, übertritt.

	Anlage 5 (Muster C)
•	Verwaltungsgebühr: DM
Sprengstofferlaubnis	c Ne
für Sprengstofftransporte, Hilfssprengmeister, A beziehen n	ufsichtspersonen und dgl., die Sprengstoff weder
Auf diesen Erlaubnisschein dürfen Sprengstoffe nich	nt bestellt, bezogen und auch nicht geliefert werden
Dem	
(ausgeübte Tätigkeit)	(Vor- und Zuname)
geb. am in	
wohnhaft in(Wohnort, Stra	aße und Hausnummer)
beschäftigt bei(Name und Ans	chrift des Arbeitgebers)
wird im Einvernehmen mit der zuständigen Polizeibe	•
stoffe — zur Beförderung — zur Durchführung von	•
(Art der Sprengarbeiten, d	lor Aufsichtstätiskait neur
in	
(Ort oder Bezirk der Verwendung)	
Die Sprengstoffe dürfen nur für den angegebenen stoffe sind täglich am Schluß der Arbeit in dem mit	
-	(ausstellende Behörde)
Nr. genehmigten	
(genaue Ortsbezeichnung des Lagers sow wieder abzugeben.	ie Name und Anschrift des Lagerinhabers)
Die Gültigkeit dieses Erlaubnisscheines erlischt dur betriebes des	
vorbezeichnete Sprengstofflager, — beim Austritt	des
aus dem Arbeitsverhältnis als	
— nach Ablauf der Fahrt nach	sonst spätestens am
In allen aufgeführten Fällen ist der Erlaubnissch zuständige Polizeibehörde der ausstellenden Beh	
Der Verlust des Sprengstofferlaubnisscheines oder Behörde unverzüglich mitzuteilen.	einer beglaubigten Abschrift ist der ausstellenden
Abschriften dieses Scheines sind nur gültig, wenn gefertigt hat, beglaubigt sind.	sie von der Behörde, die den Erlaubnisschein aus-
Von diesem Schein wurde(n) beglaubigte	Abschrift(en) angefertigt.
Bemerkungen:	
	, den
Dax	Gewerbeaufsichtsamt
(Dienstsiegel)	Bergamt
	•
Aktenzeichen:	

Anlage 6

Auszug aus dem Gesetz gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen vom 9. Juni 1884 (RGBL. S. 61)

δ 1

Die Herstellung, der Vertrieb und der Besitz von Sprengstoffen sowie die Einführung derselben aus dem Auslande ist unbeschadet der bestehenden sonstigen Beschränkungen nur mit polizeilicher Genehmigung zulässig.

Wer sich mit der Herstellung oder dem Vertriebe von Sprengstoffen befaßt, hat ein Register zu führen, aus welchem die Mengen der hergestellten, aus dem Auslande eingeführten oder sonst zum Zweck des Vertriebes angeschafften Sprengstoffe sowie die Bezugsquellen und der Verbleib derselben ersichtlich sein müssen. Dieses Register ist der zuständigen Behörde auf Erfordern jederzeit vorzulegen.

§ 8

δ 9

Wer der Vorschrift in dem ersten Absatz des § 1 zuwider es unternimmt, ohne polizeiliche Ermächtigung Sprengstoffe herzustellen, vom Auslande einzuführen, feilzuhalten, zu verkaufen oder sonst an andere zu überlassen, oder wer im Besitze derartiger Stoffe betroffen wird, ohne polizeiliche Erlaubnis hierzu nachweisen zu können, ist mit Gefängnis von drei Monaten bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

Gleicher Strafe verfällt, wer die Vorschriften des § 1 Abs. 2, die von den Zentralbehörden in Gemäßheit des § 2 getroffenen Anordnungen oder die bereits bestehenden oder noch zu erlassenden sonstigen polizeilichen Bestimmungen über den Verkehr mit Sprengstoffen, auf welche § 1 Abs. 1 Anwendung findet, übertritt.

	(Muster D
•	Verwaltungsgebühr: DM
Sprengstofferl	aubnisschein D Nr
(für Kaufleute, z. B. Agenten, die sich mit dem V	ertrieb von Sprengstoffen befassen, ohne selbst in ihren Besitzu kommen).
Dem	geb. am in
(ausgeübte Tätigkeit)	
	beschäftigt bei
5	izeibehörde widerruflich die Genehmigung zum kaufmännischer teilt, daß er Sprengstoffe nicht in Besitz nehmen
	Geschäft desangestellten Vertrete en Auftrage handeln und ebenfalls nicht in den Besitz von Spreng
· ·	urch Zurücknahme — beim Aufhören des Gewerbebetriebes des
-	testens am In allen aufgeführten Fällen is ndige Polizeibehörde der ausstellenden Behörde zurückzugeben.
Der Verlust des Sprengstofferlaubnisscheines ist	der ausstellenden Behörde unverzüglich mitzuteilen.
Bemerkungen:	
(Dienstsiegel)	
	Das Gewerbeaufsichtsamt.
Aktenzeichen:	

Anlage 7 (Muster E)

. 19..

..... 19......

.., den

Sprengstofflagerbuch

für Sprengstoffhersteller und ihre Verkaufslager sowie für Spren Lager verfüge	n gs toffhändler, die über ein behördlich genehmigtes en.
Firma: in	
Dieses Lagerbuch wird geführt von	
Der Sprengstofferlaubnisschein B Nrwurdedem L	19
dem Gewerbeaufsichtsamtund is	st gültig bis zum19
Vertreter des Lagerverwalters ist	
Der Sprengstofferlaubnisschein Nrwurde dem s	19
ausgestellt von dem Gewerbeaufsichtsamt	

Zur Beachtung!

- Einzutragen sind alle An- und Verkäufe von Sprengstoffen und Sprengkapseln. Von Verbrauchern gelegentlich zurückgegebene Sprengstoffe sind als eingenommen zu buchen. In Spalte 3 ist in diesem Falle der Name des Zurückgebenden einzutragen.
- 2. Der Verwalter des Sprengstofflagers hat die Eintragungen mit Tinte oder Tintenstift vorzunehmen; er ist für die Eintragungen verantwortlich und hat ihre Richtigkeit im Buche bei jeder Bestandsaufnahme zu bescheinigen. Müssen Sprengstoffe ausnahmsweise von einem Vertreter des Lagerverwalters vereinnahmt oder ausgegeben werden, so ist dies in jedem Falle durch Unterschrift in der Spalte Bemerkungen zu bescheinigen, nachdem zuvor das Lager ordnungsgemäß übernommen und die Übernahme im Lagerbuch bestätigt ist.
- Für jede Sprengstoffart ist ein besonderer Abschnitt des Buches zu benutzen.

zu übertragen nach Seite

- Zu den Sprengkapseln sind auch die mit Sprengkapseln versehenen elektrischen Zünder zu rechnen.
- 5. Am Ende jeder Buchseite, mindestens aber monatlich, ist der Bestand zu errechnen als: Summe der Einnahmen abzüglich Summe der Ausgaben. Die Übereinstimmung des errechneten Bestandes mit dem tatsächlichen Lagerbestand ist hierbei nachzuprüfen und durch Unterschrift des Lagerverwalters zu bescheinigen. Der Bestand ist auf die nächstfolgende Buchseite zu übertragen.
- 6. Das Lagerbuch ist im Lager selbst oder in leicht erreichbarer N\u00e4he so aufzubewahren, da\u00e8 es von den zust\u00e4ndigen Aufsichtsbeamten jederzeit eingesehen werden kann.
- 7. Wird ein Verlust an Sprengstoffen festgestellt, so hat der Verwalter des Sprengstofflagers dafür zu sorgen, daß die nächste Polizeidienststelle unverzüglich Mitteilung erhält.

Beachte: Über jede Sprengstoffart ist gesondert Buch zu führen. Bei Pulversprengstoffen bleiben die Spalter 5, 6, 12 und 13 frei, soweit dazu keine Angaben gemacht werden können.

Sprengstoffart:

Einnahme							Ausgabe						Bemer- kungen	
	g der lahme 19	Name des Sprengstoff- lieferers und des Versand- orts	Bezeich- nung des Spreng- stoffs, bei Spreng- kapseln auch Größen- nummer	Jahres- zahl der Kisten oder der Pakete	Num- mern der Kisten, bei ein- zelnen Paketen der Kiste u. der Pakete	Menge in kg, bei Spreng- kapseln in Stück	Tag der Ausgabe Jahr 19		Name und Wohnort des Emp- fängers, Nr., Jahr und Aus- steller des Spreng- stoff- erlaubnis- scheins	Be- zeichnung d. Spreng- stoffs, bei Spreng- kapsein auch Größen- nummer	zahl d. Kisten oder Pakete	Num- mern d. Kisten, bei ein- zelnen Pake- ten der Kiste und der Pakete	in kg, bei Spreng-	(z.B. Über- nahme- ver- merk des stellv. Lager- verw., Kontr Ver- merk d. Aufs Be-
Tag	Monat						Tag	Monat						amten
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
Überi	trag on Seite		;											
Summe der Einnahmen								Summe	der Aus	gaben				
Summe der Ausgaben Bestand						mun	g des	jkeit der errechnete nde wird	en Bestan	des mi				

									(Muster F)		
			für Botrie	_	rengstofflag	erbuch offe verbraucht	- recorden				
Firm	a٠				-						
		rbuch wird gefi									
	-3-	9-						19			
Der S	Sprengs	tofferlaubnissd	nein B Nr		wurdedem	Lagerverwalte	er am	19 aus	sgestellt von		
								19	·		
	C							19			
dem	Gewer	beaufsichtsamt ergamt		***************************************	und	ist gültig bis	zum	19			
Vert	reter d	es Lagerverwa	lters ist								
_	_								19		
Der	Spreng	stofferlaubnisso				stellvertreten	den Lagerverv				
						•			19		
		. Gewe	erheaufsichtsa	mt		•	4 (-121)		19		
ausg	jestellt	von dem Gewe	Bergamt		***************************************		und ist guiti	g bis zum	19		
		7 D.	J		-	7. 1. 0					
Don	Vorus		achtung!	t dia Einte		Zu den Spreng! versehenen ele	Kapsein sind a ktrischen Zün	der zu rechne	prengkapseli		
		lter des Spreng e Einnahme un			-5	versehenen elektrischen Zünder zu rechnen. 6. Die Buchung der Kisten, Pakete und Patronen erfolg					
und	Spreng	gkapseln mit '	Γinte oder T	intenstift	selbst	durchweg nach der Stückzahl. Bei nichtpatronierte					
		en; er ist für (twort-	Sprengstoffen	erfolgt die B	uchung der l	osen Spreng		
		at ihre Richtig. Anne zu besche				stoffmenge, d.					
		eise von einen			. 1	Spalte 9 bzw. 1 alsdann frei.	is nach kg. Di	e sparten 8 u	na 18 bieibe		
		nahmt oder au			t dies 🦡	7. Am Ende jeder Buchseite, mindestens aber monatlich ist der Bestand zu errechnen als: Summe der Einnah					
		alle durch Unte bescheinigen,			I ager						
		mäß übernomr			no im	nen abzüglich					
Lage	erbuch b	estätigt ist.			1	nung des errec .agerbestand is					
		abe sind auch			uchen,	schrift des Lag					
		sgebende an sie erlust geratene			nfalls '	stand ist auf di	e nächstfolger	ide Buchungs	eite zu über		
einz	utragen				0.1	ragen.	1.1.1 T	11	. 1-1-1-1		
		prengstoffart i			Cillico	Das Lagerbuch eichbarer Näh					
des l	Buches :	zu benutzen. D e derselben Art	as gieicne gili mit verschied	t tur patro Jenem Patr	IIICIC	tändigen Aufs					
durc	hmesser	r.			(len kann.					
l. Bei	Verwen	dung mehrerer	Sprengstoffa	rten ist au	ch für 9.	Wird ein Verl					
		kapseln (für I Abschnitt zu b			ejem (ler Verwalter laß die nächst	aes Sprengst te Polizeidien	oniagers dait ststelle unve	ır zu sorgen rzüalich Mit		
		19 bleiben alsd		Sparten 4		eilung erhält.	ie i onzeidien	statene unve	ibagiica ivii		
Bead	hte: ປັb	er jede Spreng	stoffart ist ge	esondert B	uch zu führ	en. Das gleiche	e gilt für patr	onierte Spren	gstoffe der-		
	sel	ben Art mit ve	rschiedenem l	Patronendı	ırchmesser.						
Spre	ngstoffa	rt:				de Kiste entha					
Sprei	ngkapse	el-Nr.:				Patro i nichtpatronie					
					d.	h. die Teilme	enge eines Pa				
					bz	w. 19 einzutra	gen.				
			Einnahme von S	prengstoffen	und Rückgab	nicht verbraucht	ter Sprengstoffe				
					<u></u>						
To a	dan	No ma das			bz	w. Menge der ein-	Stückzahl oder zurückgeno.	mmenen Sprengs	toffe		
Einna		Name des Sprengstoff-	Jahreszahl	Num- mern		1	1	1	i		
	rder gabe	lieferers und Versandort	der Kisten oder	đer				bei nicht- patro-			
	19	oder Name des Zurück-	Pakete	Kisten und der	Kisten	Pakete	lose	nierten Spreng-	Spreng-		
		gebenden		Pakete			Patronen	stoffen lose	kapseln		
Tag	Monat						1	Menge in kg			
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10		
	İ					1		1			
]bertra	ı g von Se	! ite									
		l						!			

zu übertragen nach Seite

Summe der Einnahmen

Bestand

Summe der Ausgaben (umgerechnet)

			Α	usgabe von Sp	orengstoffen	· ·				
Tag der					Stückzahl bzw. Menge der ausgegebenen und entnommenen Sprengstoffe					Bemerkungen: (z. B. Übernahme-
Jahr Tag	der gabe 19	Name des Empfängers sowie dessen Unterschrift	Jahreszahl der Kisten oder Pakete	Nummern der Kisten und der Pakete	Kisten	Pakete	lose Patronen	bei nicht- patro- 'nierten Spreng- stoffen lose Menge in kg	Spreng- kapseln	vermerk des stell- vertr. Lagerver- walters, Kontroll- vermerk des Auf- sichtsbeamten)
11	12	13	14	15	16	17	: 18	19	20	21
									•	
			Summe der	Ausgaben						
		um Pal	gerechnet in vo	ile Kisten, en bzw. kg,						

Die Richtigkeit der Eintragungen und die Ubereinstimmung des errechneten Bestandes mit dem tatsächlichen Lagerbestande wird bescheinigt:

Anlage 9 (Muster G)

Nachweis der im Kalenderjahr 19...... ausgestellten Sprengstofferlaubnisscheine Muster (Für jede Erlaubnisscheinart ist der Nachweis gesondert zu führen)

		Datum		•			
Nummer des Scheines	der Aus- stellung	des Ver- falls	der Rück- gabe	Vor- und Zuname sowie Anschrift des Schein- inhabers	Name und An- schrift des Arbeit- gebers	Zweck des Scheines, zuge- lassene Spreng- arbeiten	Bemer- kungen
1	2	3	4	5	6	7	8

Anlage 10 (Muster H)

Dienstanweisung und Anstellungsbedingung für Führer von Sprengstofftransporten

§ :

Ein Führer von Sprengstofftransporten muß stets daran denken, daß eine Sprengstofflieferung für ihn selbst, für seine Mitmenschen und deren Eigentum eine Gefahr in sich birgt. Er hat deshalb jeden Alkoholgenuß zu meiden und mit Überlegung und Ruhe die Vorsichtsmaßnahmen zu treffen, welche in den dieser Dienstanweisung beigehefteten Vorschriften angegeben sind. Sollten Fälle vorkommen, über welche diese Vorschriften keinen Aufschluß geben, so hat der Transportführer sich bei der nächsten Polizeidienststelle zu melden und ggf. durch deren Vermittlung bei der absendenden Fabrik telegraphisch anzufragen und weitere Anordnungen abzuwarten.

§ 2

Von dem Gesetz gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen vom 9. Juni 1884 (RGBl. S. 61)/8. August 1941 (RGBl. I S. 531) sowie von der Polizeiverordnung über den Verkehr mit Sprengstoffen vom 27. Oktober 1950 (GV. NW. S. 182) hat der Transportführer eingehend Kenntnis zu nehmen und sich mit deren Inhalt, soweit er sich auf allgemeine Angelegenheiten und auf die Beförderung von Sprengstoffen (§§ 3 bis 20) bezieht, völlig vertraut zu machen.

§ 3

Der Transportführer hat sich bei der Ubernahme der ihm übergebenen Sprengstoffsendungen von deren Uber-

einstimmung mit den Angaben im Frachtschein zu überzeugen. Er ist für die richtige Ablieferung an die auf dem Frachtschein angegebenen Ablieferungsstellen verantwortlich.

§ 4

Ganz besondere Vorsicht hat der Transportführer beim Überschreiten von Eisenbahnübergängen, bei bewachten wie bei unbewachten, anzuwenden und insbesondere folgendes zu beachten:

Sobald sich der Transportführer einem Eisenbahnübergang nähert, hat er sich durch Augenschein zu überzeugen, ob ein Zug naht. Ist dies nicht der Fall, so hat er den Transport sofort über den Eisenbahnübergang zu führen. Ist der Eisenbahnübergang nicht ohne weiteres übersichtlich, und ist der Transportführer nicht in der Lage, die Eisenbahn zu beiden Seiten des Übergangs genügend zu übersehen, so hat er Halt zu machen und sich erst volle Überzeugung zu verschaffen, daß von keiner Seite ein Zug naht. Der Transportführer hat sich, wenn er seinen Weg zum erstenmal macht, bei Beginn der Fahrt nach allen unbewachten Eisenbahnübergängen, die besonders unübersichtlich sind, genau zu erkundigen.

§ 5

Der Transportführer hat ein von ihm unterschriebenes Exemplar dieser Dienstanweisung stets bei sich zu führen und auf Verlangen der Aufsichtsbehörde vorzuzeigen.

§ 6

Transportführer, die gegen diese Bestimmungen verstoßen, werden unbeschadet strafrechtlicher Verfolgung im Wiederholungsfalle fristlos entlassen.

Untersch	, den		
, den 19	schrift versichere ich zugleich,	Der Transportfüh	
Der Arbeitgeber:	daß der hierunter unterzeichnete Transportführer mit den ein- schlägigen gesetzlichen Vor- schriften genau vertraut, mir als	, den	
	durchaus zuverlässig bekannt ist und daß mit ihm der Arbeits- vertrag auf Grund der vor- stehenden Dienstanweisung und Anstellungsbedingungen ge- schlossen ist.	Die Polizeibehörde	

19... Durch die nebenstehende Unterschrift erkenne ich die vorstehende Dienstanweisung und Anstellungsbedingung als bindend an.

19... Durch die nebenstehende Unterschrift wird zugleich die Zuverlässigkeit und der qute Ruf des hierüber unterzeichneten Transportführers auf Grund eigener Ermittlungen bekundet.

- MBl. NW. 1951 S. 1313.